

Staatliche Maßnahmen zur Bewältigung der Energiekrise im Überblick

Jutta Gurkmann, Berlin

0. Einleitung

Die aktuelle Energiepreiskrise begann schon vor dem 24. Februar 2022: Bereits im Herbst/Winter 2021/22 stiegen die kurzfristigen Beschaffungspreise an den Energiebörsen in bislang ungeahnte Höhen an, was zur Folge hatte, dass sich eine Reihe von Energieversorgungsunternehmen (EVU) sehr kurzfristig vom Markt zurückzogen. Einige meldeten Insolvenz an, andere kündigten oder informierten ihre Endkunden – teilweise rückwirkend – darüber, dass die Belieferung aufgrund der gestiegenen Kosten eingestellt werde. Das Nachsehen hatten die betroffenen Verbraucherinnen und Verbraucher, die in die Grund- oder Ersatzversorgung fielen. Besonders misslich war die Situation für die Betroffenen, deren Grundversorger dazu übergingen, deutlich teurere Neukundentarife einzuführen.

Im Rahmen einer Untersuchung der Marktbeobachtung Energie hat der vzbv die Grundversorgungstarife der 14 bevölkerungsreichsten Städte Deutschlands unter die Lupe genommen. In Berlin, Köln, Frankfurt/Main, Leipzig, Dortmund, Essen, Dresden – mithin der Hälfte der untersuchten Städte - haben die Gasgrundversorger einen eigenen Tarif für Neukundinnen und Neukunden eingeführt. Dies bedeutete für einen Durchschnittshaushalt (20.000 kWh/Jahr) Mehrkosten von 1.118 Euro bis zu 3.802 Euro im Jahr.¹

¹ vzbv, Januar 2022: Strom- und Gaskunden dürfen nicht die Zeche für Marktversagen zahlen; <https://www.vzbv.de/pressemitteilungen/strom-und-gaskunden-duerfen-nicht-die-zeche-fuer-marktversagen-zahlen>, aufgerufen am 17.02.2023

Der vzbv hat die Einführung solcher Sondertarife für rechtlich unzulässig erachtet und aus diesem Grund im September 2022 eine Musterfeststellungsklage gegen die GASAG AG eingereicht.²

Vor diesem Hintergrund hat der vzbv in seiner Stellungnahme zur Novellierung des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) im Sommer 2022 begrüßt, dass die Bundesregierung in ihrem Entwurf noch einmal deutlicher festgelegt hat, dass solche Neukundentarife in der Grundversorgung nicht gerechtfertigt sind. Die neu eingeführte preisliche Entkopplung von Grund- und Ersatzversorgung hingegen hat er als falsches Signal an die für einen funktionierenden Wettbewerb unverzichtbare Wechselbereitschaft der Endkundinnen und Endkunden bewertet: Das Risiko höherer Preise in der Ersatzversorgung kann nach Auffassung des vzbv zu einem geringeren Wechselwillen und damit weniger Wettbewerb unter den Anbietern führen. Gerade unter den aktuellen Marktbedingungen ist aus Sicht des vzbv ein funktionierender Wettbewerb zwischen Anbietern jedoch besonders wichtig, um Wahlfreiheit und Preiskonkurrenz zu gewährleisten.³

Wie wichtig der Wettbewerb ist, zeigt sich an den aktuellen Preisentwicklungen, die einen großen Einfluss auf die Frage haben werden, wie hoch die Kosten für die Entlastungspakete sein werden. Laut BMF umfassen die Entlastungspakete mit spürbaren steuerlichen und weiteren Entlastungen insgesamt fast 300 Milliarden Euro.⁴

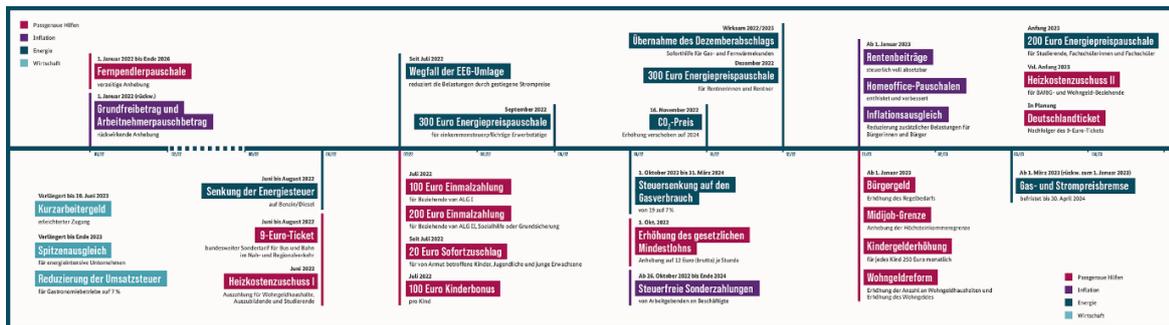
² Kunden:innen der GASAG die vor dem 02.12.2021 in der Grund- oder Ersatzversorgung mit Gas waren, zahlten 6,68 Cent pro Kilowattstunde. All jene Verbraucher:innen, bei denen der Belieferungsbeginn zwischen dem 02.12.2021 und dem 30.04.2022 lag, zahlten mehr als 18 Cent. Der Tarif für Bestandskund:innen blieb wesentlich günstiger. Vgl. auch: Verbraucherzentrale Bundesverband (vzbv) klagt gegen GASAG AG; <https://www.musterfeststellungsklagen.de/gasag>, aufgerufen am 17.02.2023

³ vzbv, März 2022: Mehr Verbraucherschutz im Energiewirtschaftsgesetz verankern; <https://www.vzbv.de/publikationen/mehr-verbraucherschutz-im-energiewirtschaftsgesetz-verankern>, aufgerufen am 17.02.2022

⁴ <https://www.bundesfinanzministerium.de/Web/DE/Themen/Schlaglichter/Entlastungen/Damit-koennt-ihr-rechnen/damit-koennt-ihr-rechnen.html>

<https://www.bundesregierung.de/breg-de/themen/entlastung-fuer-deutschland/energiepreispauschale-2124992>: „Die Bundesregierung hat umfangreiche Entlastungspakete geschnürt. Gemeinsam umfassen sie nun mehr als 95 Milliarden Euro. Zusätzlich soll ein Abwehrschirm über 200 Milliarden Euro die Energiekosten dämpfen.[...].“

1. Übersicht über staatliche Entlastungspakete



Quelle: <https://www.bundesregierung.de/breg-de/themen/entlastung-fuer-deutschland>

Neben dauerhaften Entlastungen wie

- der Anhebung von Grundfreibetrag, Kinderfreibeträgen und „Soli“-Freigrenze,
- einer verbesserten Homeoffice-Pauschale,
- einer Erhöhung von Sparer-Pauschbetrag, Entlastungsbetrag für Alleinerziehende und Kindergeld,
- dem Wegfall der EEG-Umlage,
- dem Bürgergeld,
- der Anhebung der Pendlerpauschale,
- einem höheren Wohngeld für mehr Berechtigte sowie
- der Umsatzsteuerbefreiung für Photovoltaikanlagen

werden zu den Entlastungspaketen auch zeitlich befristete oder einmalige Maßnahmen gezählt wie

- der Familienzuschuss
- die Ermöglichung steuerfreier Prämien an Mitarbeitende (bis 31.12.2024)
- die Heizkostenzuschüsse
- die Aussetzung der Umsatzsteuer auf 19% auf 7% für Gas und Fernwärme (bis 31.03.2024)
- das Deutschlandticket
- die ermäßigte Umsatzsteuer auf 19% auf 7% für Gas und Fernwärme (bis 31.03.2024)
- die Energiepreispauschale (September 2022)

- der Dezemberabschlag (bis 31.12.2022) oder
- die Energiepreisbremsen (bis 30.04.2024).

Im Rahmen des Dezemberabschlags müssen Kundinnen und Kunden von Wärmeversorgungsunternehmen ihren Abschlag für Dezember nicht bezahlen. Dies soll zu einer möglichst unmittelbaren Entlastung angesichts der aktuellen Belastung mit enorm gestiegenen Preise führen. Die Verbraucherzentralen weisen darauf hin, dass die Übernahme des Abschlags durch den Staat nur eine vorläufige Maßnahme ist. Im Rahmen der Jahresabrechnung wird die tatsächliche Entlastung mit Hilfe der folgenden Formel in Abhängigkeit vom tatsächlichen Verbrauch berechnet:

Die Entlastung entspricht dem im Dezember gültigen Arbeitspreis, multipliziert mit einem Zwölftel des Jahresverbrauchs, den der Versorger im September 2022 prognostiziert hatte. Zudem wird ein Zwölftel des Jahresgrundpreises erlassen.

Stellt sich dabei heraus, dass der Dezember-Abschlag zu hoch bemessen war, fällt die Entlastung niedriger aus. Dann droht möglicherweise eine Nachzahlung.

Mieterinnen und Mieter sind aber sehr häufig nicht unmittelbar Vertragspartei eines Energielieferungsvertrags. Ohne eigenen Gasliefervertrag begleichen sie ihre Kosten über die Betriebskostenabrechnung gegenüber dem Vermieter, der Vermieterin oder der Eigentümergemeinschaft. Sie zahlen die monatlichen Abschläge zusammen mit ihrer Miete. Die Bundesregierung geht davon aus, dass in vielen Fällen die monatlichen Vorauszahlungen noch nicht an die gestiegenen Energiepreise angepasst wurden und Mieterinnen und Mieter mit der Betriebskostenabrechnung für das Jahr 2022 besonders intensiv belastet werden. Daher sollen Vermieterinnen und Vermieter i.d.R. die Entlastung mit der nächsten jährlichen Betriebskostenabrechnung an Mieterinnen und Mieter weitergeben.

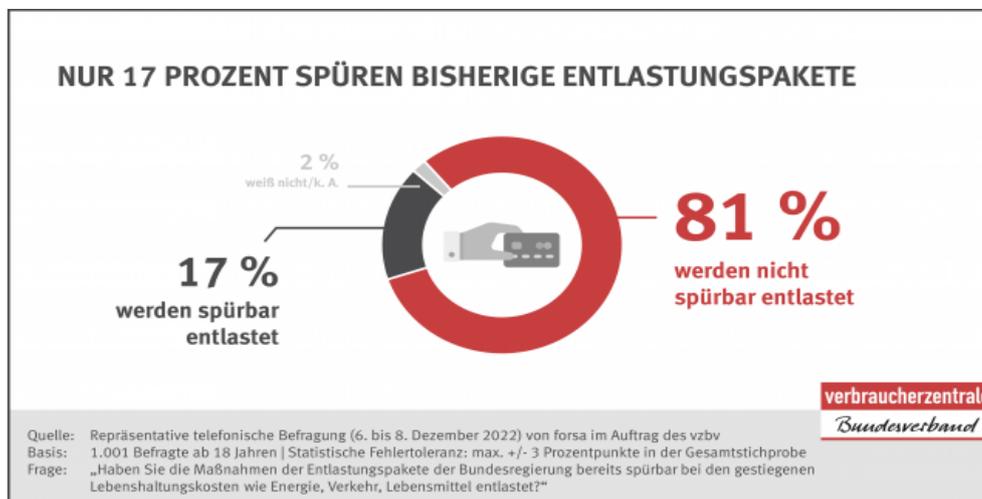
Nur für Mieterinnen und Mieter, die in den letzten neun Monaten vor dem 19. November bereits eine Erhöhung ihrer Betriebskostenvorauszahlung erhalten

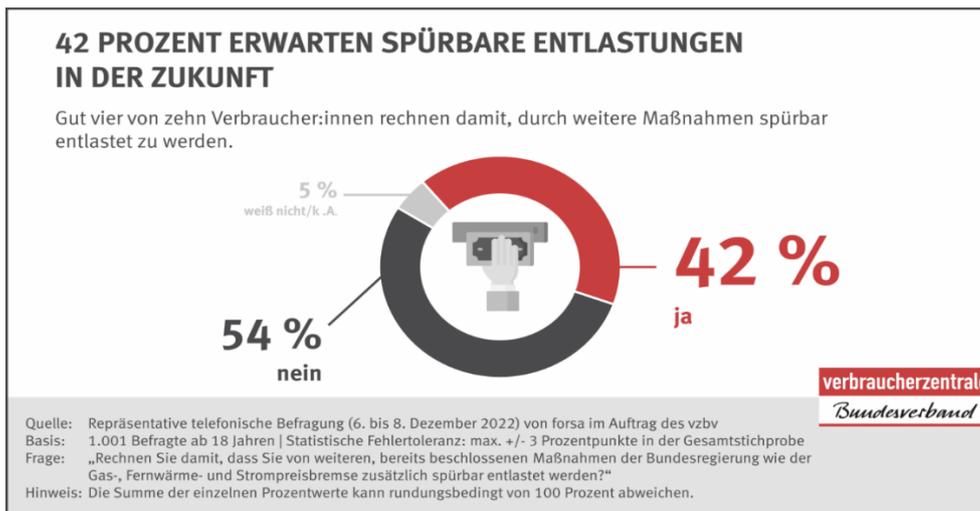
haben, gilt, dass sie den Dezemberabschlag für die Heizkosten um den Betrag kürzen können, um den sich ihre Vorauszahlung erhöht hat.

Mieterinnen und Mieter, die in den letzten neun Monaten vor Inkrafttreten des Gesetzes erstmals einen Mietvertrag abgeschlossen haben, dürfen ein Viertel der im Dezember 2022 anfallenden Betriebskosten einbehalten.

Insgesamt ergibt das Zusammentreffen dreier Entlastungspakete mit verschiedensten Voraussetzungen für die Betroffenen ein durchaus unübersichtliches Bild, was und wann denn nun an Entlastungen bei ihnen ankommen wird. Dies wird auch deutlich in einer repräsentativen Umfrage, die der vzbv im Dezember 2022 durchführen ließ:

- Insgesamt 57 Prozent sind mit den bisherigen Entlastungsmaßnahmen eher oder sehr unzufrieden. Bei Menschen mit einem Haushaltsnettoeinkommen von bis zu 1.500 Euro/ Monat sind nur 30 Prozent sehr oder eher zufrieden. Sehr oder eher unzufrieden sind dagegen 65 Prozent.
- 70 Prozent der Verbraucher:innen machen sich Sorgen, dass die Energiekrise sie finanziell belastet. Im Juli lag dieser Wert bei 76 Prozent.
- 17 Prozent sagen, durch die bisherigen Entlastungspakete bei den gestiegenen Lebenshaltungskosten wie Energie, Verkehr, Lebensmittel entlastet worden zu sein.
- 42 Prozent rechnen damit, durch weitere Maßnahmen wie den Energiepreisbremsen spürbar entlastet zu werden.





Quelle: vzbv

2. Aktuell: Umsetzung der Energiepreisbremsen

Bevor sich die Bundesregierung im Herbst entschied, eine Expertenkommission Gas und Wärme einzusetzen, auf deren Empfehlungen die vom Deutsche Bundestag am 15. Dezember 2022 verabschiedeten Gesetzesentwürfen für die Energiepreisbremsen basieren, wurde lange um die Einführung einer Gasumlage gerungen. Diese sollte ursprünglich am 1. Oktober 2022 in Kraft treten und in Not geratene Energieimporteure finanziell unterstützen. Damit verfolgte die Bundesregierung das Ziel, Insolvenzen zu vermeiden und die Versorgungssicherheit aufrechtzuerhalten.

Die Pläne gerieten aber in heftige Kritik, weil möglicherweise auch Energieunternehmen von der Umlage hätten profitieren könnten, für die nicht die Gefahr einer Insolvenz bestand. Darüber hinaus hätte die Umlage eine weitere finanzielle Mehrbelastung der Verbraucherinnen und Verbraucher bedeutet, die durch die steigenden Gaspreise sowieso schon starken Mehrbelastungen ausgesetzt waren.

a. Konzeption

Mit der ab März 2023 geltenden Gaspreisbremse, die rückwirkend auch die Monate Januar und Februar erfasst, erhalten Verbraucherinnen und

Verbraucher 80% ihres Verbrauchs zu einem auf 12 Cent pro Kilowattstunde gedeckelten Preis.

Für Fernwärmekundinnen und -kunden wird für 80 % des Verbrauchs eine Preisdeckelung von 9,5 Cent pro Kilowattstunde eingeführt.

Für Strom gibt es eine Strompreisbremse ebenfalls ab März (und rückwirkend für Januar und Februar). Der gedeckelte Preis für die 80 % „Basisverbrauch“ werden auf 40 Cent pro Kilowattstunde festgelegt.

Für den darüberhinausgehenden Verbrauch müssen die betroffenen Haushalte den „normalen“ Preis zahlen.

Vermieterinnen und Vermieter müssen die Entlastung an ihre Mieterinnen und Mieter weitergeben. Dies erfolgt im Rahmen der Betriebskostenabrechnung.

Für private Haushalte, die mit Brennstoffen wie Heizöl, Pellets, Flüssiggas oder auch Kohle oder Holz heizen, soll es ebenfalls eine finanzielle Entlastung geben. Diese Hilfen müssen im jeweiligen Bundesland beantragt werden. Dafür müssen Rechnungen aus dem Jahr 2022 vorgelegt werden, aus denen sich ergibt, dass sich der Preis im Vergleich zum Jahr 2021 mehr als verdoppelt hat. In diesem Fall kann ein privater Haushalt bis zu 2000 Euro erhalten.

b. Kritik

Eine grundsätzliche Kritik an den überwiegend recht breit angelegten und kostenintensiven Entlastungsmaßnahmen ist, dass sie auch Haushalte mit höheren Einkommen erreichen oder sogar in relativ höherem Maße entlasten als Haushalte mit niedrigeren Einkommen. Angesichts der Tatsache, dass fiskalische Mittel nur in begrenztem Maße für Entlastungsmaßnahmen zur Verfügung stehen, sollten sie so effizient wie möglichausgestaltet sein und Haushalte mit geringen Einkommen stärker entlasten als solche mit höheren Einkommen.

Gerade bei der Dezember-Soforthilfe wie auch bei den Preisbremsen ist dies aber nicht der Fall. Die konkrete Entlastung orientiert sich ausschließlich am jeweiligen Verbrauch. Das Einkommen spielt keine Rolle. Haushalte mit höheren Einkommen weisen tendenziell aber höhere Verbräuche auf und

werden damit mehr entlastet. Wie eine Analyse des Mercator Research Institute on Global Commons and Climate Change (MCC) zeigt, entspricht die Soforthilfe an die ärmsten zehn Prozent nur etwa 60 Prozent der Zahlung an die reichsten zehn Prozent.⁵

Nach Auffassung des vzbv sollten deshalb umgehend die Voraussetzungen dafür geschaffen werden, dass zukünftig sozial differenzierte Direktzahlungen zur Entlastung privater Haushalte möglich sind.

c. Missbrauchspotenzial und -aufsicht

Bei der Konzeption der Energiepreisbremsen war sich der Gesetzgeber darüber im Klaren, dass diese gewisse Anreize für Energieversorgungsunternehmen enthalten könnte, ihre Preise für Endkundinnen und Endkunden in ungerechtfertigter Weise zu erhöhen: Wenn sie die Differenz zwischen höheren Forderungen und dem gedeckelten Preis von der öffentlichen Hand ersetzt bekommen, müssen sie weniger damit rechnen, bei überhöhten Preisen einen Teil ihrer Kundinnen und Kunden zu verlieren. Auf diesem Wege ließe sich relativ gefahrlos die Gewinnmarge erhöhen. Aus diesem Grund wurden Regeln zum Missbrauchsverbot in die Gesetze zu den Energiepreisbremsen aufgenommen und das Bundeskartellamt mit ihrer Durchsetzung betraut.

Dies wird keine leichte Aufgabe angesichts der Entwicklungen, die die Preise in den letzten Monaten genommen haben: Aktuell lässt sich zur Preisentwicklung im Zuge der Preisbremsen feststellen, dass sich im Februar 2023 die jährlichen Gesamtkosten für Kundinnen und Kunden der Grundversorgung im Vergleich zum Januar 2022 in allen vom vzbv untersuchten Städten erhöht hat. Die Preisanstiege der Grundversorger variieren von Stadt zu Stadt. Für Strom müssen Haushalte nun mit jährlichen Mehrkosten zwischen 39,- Euro (Essen) und 1.138,- Euro (München) und für Gas zwischen 1.036,- Euro (Dresden) und 2.768,- Euro (München) rechnen.

⁵ Vgl. MCC, 2022: Was der Vorschlag der Gaskommission für private Haushalte bedeutet: Substanzielle Entlastung, aber sozial unausgewogen; https://www.mcc-berlin.net/fileadmin/data/C18_MCC_Publications/2022_MCC_Analyse_Ergebnisse_Gaskommission.pdf, aufgerufen am 20.02.2023

Im Mittel betragen die jährlichen Gesamtkosten für Verbraucherinnen und Verbraucher in der Stromgrundversorgung im Januar des vergangenen Jahres 1.181 Euro. Im Februar 2023 sind die zu erwartenden durchschnittlichen Jahresgesamtkosten deutlich gestiegen. Sie liegen nun bei gleichem Verbrauch bei 1.654 Euro, was einer durchschnittlichen Steigerung der Strompreise in der Grundversorgung der untersuchten Städte gegenüber dem Vorjahr um 40 Prozent entspricht.

Für Gas beliefen sich die jährlichen Gesamtkosten in der Grundversorgung im Mittel im Januar des vergangenen Jahres auf 1.726 Euro. Im Februar 2023 sind die zu erwartenden durchschnittlichen Jahresgesamtkosten deutlich gestiegen. Sie liegen nun bei gleichem Verbrauch bei 3.393 Euro, was einer durchschnittlichen Steigerung der Gaspreise in der Grundversorgung der untersuchten Städte gegenüber dem Vorjahr um 97 Prozent entspricht.

Ein Blick auf die im Februar 2023 veranschlagten Arbeitspreise (brutto) der untersuchten Stromgrundversorger zeigt, dass diese im Mittel bei 43 Cent/kWh liegen. Folglich liegen die durchschnittlichen Arbeitspreise (brutto) 3 Cent/kWh über dem angesetzten Wert der Strompreisbremse. Im Januar 2022 lagen durchschnittlichen Arbeitspreise der untersuchten Grundversorger noch bei 30 Cent/kWh.

Schaut man sich hingegen die am günstigsten angebotenen Strom-Sonderverträge auf den Vergleichsportalen an, zeigt sich eine entgegengesetzte Entwicklung. Die Arbeitspreise (brutto) lagen hier im Januar 2022 im Durchschnitt noch bei 39 Cent/kWh – und damit knapp unter dem Wert der angesetzten Strompreisbremse -, im Februar 2023 sind die durchschnittlichen Arbeitspreise in den untersuchten Städten hingegen auf 33 Cent/kWh gesunken, ein Monat zuvor lagen diese hier im Mittel noch bei 38 Cent/kWh.

3. Übersicht über Verbraucherprobleme in der Energiepreiskrise

Aufgrund bereits vorliegender Beschwerden aber auch angesichts der vielfachen Medienberichterstattung hat der vzbv Ende Februar einen Aufruf zu den Entlastungspaketen gestartet. Stand heute gingen etwas mehr als 400 Rückmeldungen ein, die derzeit ausgewertet werden.

Erste Erkenntnisse aus den bisher gesichteten Einzelfällen ergeben, dass aus Sicht von Verbraucherinnen und Verbrauchern die Schätzungen des Verbrauchs für 2023 zu hoch oder zu niedrig angesetzt wurden und so eine falsche Berechnung von neuen Abschlägen erfolgte.

Verbraucherinnen und Verbraucher berichten von nicht nachvollziehbaren Neuberechnungen von Abschlägen, die teilweise zu erheblich gestiegenen finanziellen Belastungen führen. Die Abschläge haben sich dabei vereinzelt bis zu verzehnfacht und liegen jetzt bei über 1000 Euro pro Monat.

Bundesweit erhielten die Verbraucherzentralen 2022 mehr als 19.000 Beschwerden über Preiserhöhungen oder Betragssteigerungen. 80 Prozent davon bezogen sich auf Strom und Gas. Die Zahl der Beschwerden über Preiserhöhungen/Beitragssteigerungen bei Strom und Gas lag im Januar bis Oktober 2022 deutlich höher als im Vorjahreszeitraum. Die Gesamtzahl der Beschwerden hat sich hier mehr als verzehnfacht.

Bis Ende Januar 2023 hat der vzbv 17 Klagen und drei Musterfeststellungsklagen im Energiesektor eingeleitet.

Jeweils eine Klage richten sich gegen die primastrom GmbH und die voxenergie GmbH wegen eigenmächtiger massiver Preiserhöhungen bei Strom- und Gaslieferungsverträgen trotz vereinbarter Preisgarantie. Ziel der Klage ist die Feststellung, dass diese Preiserhöhungen unwirksam sind und die Kundinnen und Kunden nur die bei Vertragsschluss vereinbarten Preise zahlen müssen.

Der Klage gegen die GASAG AG zugrunde lag die Einführung eines Tarifs für Gas-Kunden, die im Dezember 2021 neu in die Grund- oder Ersatzversorgung

fielen. Dieser Tarif war mehr als doppelt so hoch wie der für Bestandskunden. Ziel der Klage ist die Feststellung, dass dieses „Zweiklassensystem“ zum damaligen Zeitpunkt unzulässig war.

Auch die Verbraucherzentralen mahnen ab und klagen. So hat etwa auf Klage der VZ NRW hin das LG Köln festgestellt, dass angesichts der Flut von Werbemitteilungen, die gerade per E-Mail verschickt werden, Verbraucher darauf angewiesen seien, schon anhand des Betreffs wichtige von unwichtigen Nachrichten unterscheiden zu können.⁶ Enthalte die Nachricht neben der Information über die Vertragsänderung weitere Inhalte, so könne sich im Einzelfall aus dem Transparenzgebot des § 41 Abs. 3 EnWG eine Pflicht zur Hervorhebung der Information ergeben. Vorliegend enthielt der erste Absatz ausschließlich Eigenwerbung, im zweiten wurden Prämien ausgelobt für den Fall, dass der Kunde das Unternehmen weiterempfiehlt. Im dritten wurde ein neuer Telefonservice vorgestellt und erst im vierten Absatz erfolgte die Mitteilung der Vertragsänderung – allerdings nicht ohne einleitende Ausführungen zu Investitionen in die Servicestruktur.

4. Rechtsfragen im Zusammenhang mit der Energiepreiskrise

- Grund- und Ersatzversorgung

Nach Inkrafttreten der Novelle des EnWG sind einige Energieversorgungsunternehmen dazu übergegangen, Kundinnen und Kunden unrechtmäßig zunächst in der oftmals teureren Ersatzversorgung aufzunehmen, obwohl sie eigentlich in der Grundversorgung geführt werden müssten. Der vzbv hat diese Praxis kritisiert, und die Verbraucherzentralen unterstützen die Ratsuchenden dabei, ihr Recht auf Aufnahme in die Grundversorgung durchzusetzen.⁷ Die Bundesnetzagentur (BNetzA) stellte

⁶ <https://www.verbraucherzentrale.de/sites/default/files/2019-12/LG%20K%C3%B6ln%20vom%2026.11.2019%2031%20O%20330-18%20Strogon%20Preiserh%C3%B6hg.pdf>

⁷ verbraucherzentrale.de, September 2022: Teure Ersatzversorgung bei Gas und Strom? Das können Sie tun; <https://www.verbraucherzentrale.de/aktuelle-meldungen/energie/heizen-und-warmwasser/teure-ersatzversorgung-bei-gas-und-strom-das-koennen-sie-tun-77436>, aufgerufen am 17.02.2023

später zudem klar, dass eine Ersatzversorgung lediglich in solchen Fällen vorliegt, wenn ein Energiebezug keiner bestimmten Lieferung oder einem konkreten Lieferanten zugeordnet werden kann. Eine Kündigung des Liefervertrags durch das Energieversorgungsunternehmen oder einen Kunden erfülle diese Bedingung eindeutig nicht.⁸

Für Mieterinnen und Mieter ist die Lage oft besonders misslich, da sie mit der Vermieterin oder dem Vermieter als gewerblichem Endabnehmer grundsätzlich in die Ersatzversorgung eingruppiert werden.

- Berechnungsverfahren zur Weitergabe der Umsatzsteuersenkung

Im Zuge der Umsatzsteuersenkung seit dem 1. Oktober 2020 hat das Bundesministerium der Finanzen verschiedene Berechnungsarten für die Weitergabe der Reduzierung von 19 auf 7 Prozent zugelassen.⁹ Die Energieversorger können das kundenfreundliche Stichtagsmodell oder das Zeitscheibenmodell anwenden. Auch eine Kombination aus beidem ist möglich.

Beim Stichtagsmodell gilt der mit dem Kunden vereinbarte Ablesezeitpunkt als Leistungszeitpunkt. Fällt dieser Zeitpunkt in den Zeitraum, in dem der reduzierte Umsatzsteuersatz anzuwenden ist, so würde der gesamte Jahresverbrauch mit 7 Prozent abgerechnet werden statt mit 19 Prozent. Beim Zeitscheibenmodell werden die zu versteuernden Beträge des Abrechnungszeitraums in Zeiträume vor und nach dem 1.10.2022 (Zeitscheibenmodell) aufgeteilt.

Da die Regelungen sowohl für das Inkrafttreten der Umsatzsteuersenkung als auch für die Rückkehr zum „alten“ Steuersatz gelten, müsste sich die Anwendung eines der beiden Modelle auf die betroffenen Abrechnungszeiträume für Verbraucherinnen und Verbraucher in ihren Vor- und Nachteilen weitgehend aufheben.

Das Anwendungsschreiben des Bundesfinanzministeriums sieht jedoch eine Ausnahme vor für Leistungen, die zwischen dem 1. Oktober 2022 und dem 31.

⁸ bnetza.de: Ersatzversorgung; <https://www.bundesnetzagentur.de/DE/Vportal/Energie/Vertragsarten/Ersatzversorgung/start.html>, aufgerufen am 17.02.2023

⁹ https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Downloads/BMF_Schreiben/Steuerarten/Umsatzsteuer/2022-10-25-befristete-absenkung-umsatzsteuersatz-fuer-lieferungen-von-gas-ueber-das-erdgasnetz-und-waerme-ueber-ein-waermernetz.pdf?__blob=publicationFile&v=2

März 2024 erbracht und „gesondert abgerechnet“ werden. Nach Auffassung von Deutschem Mieterbund, Bundesverband deutscher Wohnungs- und Immobilienunternehmen e.V. sowie dem vzbv ist es möglich, in diesen Fällen das Stichtagsmodell und das Zeitscheibenmodell zugunsten des Kunden miteinander zu kombinieren (Hybrid-Modell).